

Burschen den Vierten Theil zu ihrer Ergöcklichkeit oder Trund bei der Zusammenkunft reichen lassen sollen\*)."

„Wann nun das Auflegen vorbey und die Gesellen hergebrachter Gewohnheit nach bei dem Vater trinken, und sich ein Ergöcklichkeit machen wollen, dieselben von denen Burschen nicht verhindert noch verunruhigt werden sollen, So oft ein Bursch dárwider handelt, soll er nach dem Verbrechen bestraffet werden.“ „Bey denen Frey-Bieren sollen alle Mórdliche Gewehr bey Straffe Zween Groschen verbotnen seyn, und darbey alles friedlich und einig zugehen, kein Aufschlauff erhoben, noch einer den andern weder mit Wercken noch Worten verkleinern soll, Und so von Einen Zand oder Hader angerichtet werden solte, derselbe soll jederzeit umb Einen Thaler gestraffet werden.“

„Keiner soll auch leichtfertig fluchen, Gott lästern oder mit einem unzúchtigen und verdáchtigen Weibe auf gemeinen Bierschenken Zuthun haben, sondern sich jederzeit derselben enthalten. So aber einer dergleichen zu thun sich unterstúnde, der soll bey der Obrigkeit angegeben und gebúhrend darum bestraffet werden.“ „Da denn bei Zusammenkúnften und allgemeinen Bieren die Gesellen und Bursche keine Ueppigkeit vornehmen, des liederlichen Wúrfel- und Karten Spiels sich enthalten, auch úber Neun Uhr des Abends nicht trinken sollen.“

In gleicher Weise werden den Gesellen und Burschen noch mancherlei gute Lehren gegeben, auch daß sie sich in Krankheiten gegenseitig unterstúzen und einen Theil der Auslagegelder darauf verwenden sollen. Noch wird hinzugesúgt: „So ein Gesell sich wollte ein Kleid machen, daß soll entweder auff der Herberge oder in eines andern Meisters Werkstatt bey Verbúhung Zwólff Groschen geschehen.“ „Nachdem auch bereits der Kleidung halber am 4. Februar 1653 vom Rathe allhier ein gewisser Recels auffgerichtet und darinnen denen Gesellen Gold und Silber, an Spizen, Schnúren und Knópfen zu tragen untersagt worden, bleibt es noch ferner ungeándert darbey, und soll es ihnen hiermit nochmals ernstlich verbotnen seyn.“ — —

Diese weitláufige Handwerks-Ordnung von 1707 und 1710 scheint nun endlich einmal längere Zeit hindurch vorgehalten zu haben, denn mit Ausnahme von einzelnen Rescripten zur Ordnung bestimmter Angelegenheiten innerhalb der Innung finden sich erst im Jahre 1784 wieder neue und neubestátigte Statuten vor, welche vieles bis dahin gúltig Gewesene zeitgemáß abándern oder ergánzen, wáhrend Veraltetes in Wegfall gebracht und Neues hinzugesúgt wird.

Diese zugleich letzte ausführliche Innungs-Ordnung ist von doppeltem Interesse, insofern ihr Gebrauch bis weit ins neunzehnte Jahrhundert hereinreicht, und selbst noch nach Einfúhrung der Gewerbefreiheit im Jahre 1862 bei der Dresdner Schneider-Innung in gar manchen lobenswerthen Einrichtungen erkennbar ist. Wer der Innung angehóren und die von ihr gebotenen Vortheile, namentlich auch in Betreff der Begrábniskasse und Kranken-Unterstützung, genießen will, hat noch heute eine den früheren Kosten des Meisterwerdens entsprechende Eintrittssumme von 90 Mark zu zahlen, die heute allerdings weit mehr zum Vortheile der einzelnen hilfsbedúrftigen Mitglieder angelegt und verwendet wird, wie in früheren Zeiten. Auch das Lehrlingswesen ist durch die heutigen Statuten der Innung in zeitgemáßer Weise vortheilhaft geregelt.

Angefúgt mag hier sein, daß laut Befehl König Augusts des Starcken, vom 2. Oktober 1711 angeordnet wurde, daß die Schneider wegen der ihnen anvertrauten Arbeit vereidet werden mußten und hierzu unterm 17. Decbr. desselben Jahres eine besondere „Eidesnotul“ verfügt worden ist.

Vom historischen Standpunkte betrachtet, ist die letzte spezielle Handwerks-Ordnung von 1784 úberaus werthvoll, da sie uns einen vollständigen Einblick in das ganze Innungswesen der letzten zwei Jahrhunderte gewáhrt, denn einzelne Bestimmungen, wie zum Beispiel die vorgeschriebenen Meisterstücke, sind wórtlich aus weit álteren Statuten herúbergenommen und haben bis ins neunzehnte Jahrhundert ihre Giltigkeit behalten, wenn auch einzelne lástige und für die spätere Zeit unnútz gewordene Vorschriften hinsichtlich der Meisterstücke in Folge

\*) Es muß hierzu bemerkt werden, daß die Gesellen-Brúderschaft herkömmlichermaßen auch einen Theil ihrer Straf- und Quartalgelder zum Besten kranker Mitgesellen an die Innung abzuliefern hatte. Diese unterhielt sogar im 17. und 18. Jahrhunderte ein eigenes „Schneider-Siechenhaus“, das um das Jahr 1690 als vor dem Wilsdruffer Thore gelegen erwáhnt wird. Im Jahre 1780 befand sich das „Schneider-Krankenhaus“, das von der Innung unterhalten und namentlich für die fremden Gesellen gewiß sehr segensreich war, auf der Schießgasse, das ist die heutige Schútzengasse. Anmerkung des Herausgebers.